

III. ZR. 39/51

Verkündet am 29. Mai 1952
Fieser, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

I N N A M E N D E S V O L K E S

In dem Rechtsstreit

1. der Rh[redacted]-Sa[redacted] G.m.b.H. in L[redacted], P[redacted]-
strasse [redacted], Verwaltungssitz F[redacted]/M[redacted], A[redacted]-
strasse [redacted],
vertreten durch ihre Geschäftsführer Dr. Fritz Mi[redacted]
und Frau Helga Mi[redacted] in F[redacted], A[redacted]strasse [redacted],
 2. des Kraftfahrers August G[redacted] in L[redacted], Pet-
strasse [redacted],
- Beklagten, Berufungskläger und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

g e g e n

den Oberrealschüler Karlheinz [redacted] in H[redacted] a.d. E[redacted]
[redacted] (Post Ho[redacted] a.d.E[redacted]), geboren am [redacted].1933, ver-
treten durch seinen Vormund, Robert F[redacted] in S[redacted]/O[redacted]-
[redacted], B[redacted]-Si[redacted] [redacted],
Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -
Streitgehilfe des Klägers:
Fabrikant August Fr[redacted] in F[redacted] a.H[redacted], G[redacted]-
allee [redacted],
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 21. Mai 1952 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Delbrück, Dr. Pagendarn, Dr. Bock,
Rietschel und Dr. Rotberg

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt
a. Main vom 2. November 1950 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges tragen die
Beklagten.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 31. Juli 1948, nachts um etwa 1 1/2 Uhr, stieß der von dem Nebenintervenienten Fr. [REDACTED] gesteuerte Personenkraftwagen, in dem sich auf einem hinteren Sitz der Vater des Klägers befand, mit einem Lastzug der Beklagten zu 1), der von dem Beklagten zu 2) gesteuert wurde, zusammen. Dieser Lastzug bestand aus einer Zugmaschine und einem mit einem schweren Bagger beladenen Spezialtiefladeanhänger, der eine Breite von 3,20 m hatte. Der Anhänger führte kein Schlußlicht. Bei dem Unfall wurde der Vater des Klägers tödlich verletzt.

Der Kläger trägt vor, der Fahrer des Personenkraftwagens habe den scharf rechts fahrenden Lastzug infolge der herrschenden Dunkelheit und wegen Nichtbeleuchtung des Anhängers im Schein seiner eigenen abgeblendeten Beleuchtung erst so spät erkannt, daß er seinen Personenkraftwagen nicht mehr an dem Anhänger habe vorbeifahren können. Er sei mit der rechten Vorderseite seines Personenkraftwagens bei dem Versuch, den Lastzug im letzten Augenblick zu überholen, gegen die linke hintere Kante des Anhängers gestoßen. Dadurch sei sein Personenkraftwagen auf die Fahrbahn nach links geschleudert und im nächsten Augenblick von einem entgegenkommenden weiteren Personenkraftwagen in der Flanke erfaßt worden.

Mit der Klage, die zunächst die Mutter des jetzigen Klägers als Witwe des Verunglückten erhoben hatte, waren ursprünglich 4000 DM Kosten für Beerdigung usw. und daneben eine Unterhaltsrente für die Mutter des jetzigen Klägers in Höhe von 150 DM und für den Kläger in Höhe von

3 -

100 DM seit dem 1. August 1948 verlangt worden. Daneben war Feststellung begehrt, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet seien, der Mutter des Klägers und dem Kläger allen über die bezifferten Beträge hinaus entstandenen und entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Beklagten haben Klagabweisung begehrt und geltend gemacht, der Fahrer des verunglückten Personenkraftwagens sei angetrunken gewesen. Nur darauf sei der Unfall zurückzuführen. Der Fahrer habe den Lastzug frühzeitig erkannt und trotz Entgegenkommens eines anderen Personenkraftwagens verkehrswidrig versucht, den langsam fahrenden Lastzug zu überholen; er sei in dem Bestreben, dem entgegenkommenden Personenkraftwagen auszuweichen, von der Seite gegen den Anhänger des Lastzuges gefahren. Der Unfall sei für die Beklagten ein unabwendbares Ereignis. Auch den verunglückten Vater des Klägers treffe ein Verschulden, weil er sich in Kenntnis der Angetrunkenheit des Fahrers dessen Personenkraftwagen anvertraut habe.

Das Landgericht hat durch Teilurteil und Schlußurteil dem bezifferten Antrag nur hinsichtlich der Beerdigungskosten in Höhe von 703,75 DM und dem Feststellungsantrag wegen der künftig entstehenden Schäden stattgegeben und die Beklagten zur Zahlung von Renten an die Mutter des Klägers und für den Kläger an dessen Mutter verurteilt. Dabei wurden gewisse Beträge abgesetzt, weil öffentlich-rechtliche Versicherungsträger ebenfalls Renten aus diesem Unfall an die Mutter des Klägers zahlten. Ferner wurde Einkommen aus Arbeitsverdienst der Mutter des Klägers zur Hälfte, und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



zwar in Höhe von 440 DM abgesetzt.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht den Feststellungsausspruch des Landgerichts in vollem Umfange aufgehoben und insoweit die Klage abgewiesen, im übrigen hat es die Berufung jedoch zurückgewiesen. Mit der Revision begehren die Beklagten Aufhebung der angefochtenen Urteile und Abweisung der Klage.

Die Mutter des jetzigen Klägers ist am 24. September 1951 nach Einlegung der Revision verstorben. Der Kläger hat als ihr einziger Erbe das Verfahren wieder aufgenommen und hat im Revisionsrechtszug beantragt,

die Revision mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß der für seine Mutter persönlich geltend gemachte Rentenanspruch für die Zeit vom 1. Oktober 1951 ab erledigt ist.

Entscheidungsgründe:

1. Die Rüge der Revision, die ursprüngliche Klägerin sei als gesetzliche Vertreterin ihres minderjährigen Sohnes nicht berechtigt gewesen, den ihrem Sohne zustehenden Schadensersatzanspruch im eigenen Namen geltend zu machen, geht schon deshalb ins Leere, weil im vorliegenden Falle, geradeso wie in dem von der Revision selbst angezogenen in RGZ 146, 231 /234/ entschiedenen Falle, ohne Rücksicht auf die Klagebefugnis des gesetzlichen Vertreters für solche Ansprüche des Vertretenen unbedenklich anzunehmen ist, daß die Klägerin von vornherein

nicht nur im eigenen Namen - letzteres soweit ihre eigenen Ansprüche in Betracht kommen -, sondern auch als gesetzliche Vertreterin ihres Sohnes hat auftreten wollen und daß auf der Klageseite in Wirklichkeit zwei Personen standen. Hätten darüber Zweifel bestanden, so wäre es Sache des Prozeßgerichts gewesen, diese Frage aufzuklären. Soweit die Urteile der Vorinstanzen noch einer klareren Fassung des Urteilskopfes bedurft hätten, erübrigt sich das jetzt, weil inzwischen der minderjährige Sohn der ursprünglichen Klägerin als deren einziger Erbe die inzwischen verstorbene Klägerin in vollem Umfange beerbt und den Rechtsstreit aufgenommen hat, also nunmehr schon aus diesem Grunde als einziger Kläger im Urteilskopf aufzuführen ist.

2. Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, daß die Beklagten als Halter und Fahrer des Lastzuges nach dem Kraftfahrzeuggesetz hafteten, weil auf einen von dem Lastzug verursachten Unfall wegen der Geschwindigkeitsbegrenzung des Lastzuges die Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes nicht anzuwenden seien. Jedoch kommt es hier darauf, ob das Kraftfahrzeuggesetz auf die Beklagten im Hinblick auf die Art des Lastzuges Anwendung findet oder nicht, entscheidend nicht an, weil die Vorinstanzen dem Kläger bezw. der Klägerin und ihrem Sohn insgesamt eine Rente über die Höchstgrenze des § 12 Ziff 1 KrfzG von monatlich 125 DM hinaus zugebilligt haben, insoweit also die Ansprüche nur im Rahmen der Bestimmungen über unerlaubte Handlungen ihre Rechtsgrundlage finden können.

Das Berufungsgericht hat eine unerlaubte Handlung hinsichtlich des Beklagten zu 2) aus § 823 BGB und hinsichtlich der Beklagten zu 1) aus § 831 BGB bejaht. Eine Verkennung der rechtlichen Grundlagen und ein Rechtsverstoß liegt daher insoweit nicht vor, wenn dem Berufungsgericht in der Beurteilung des Verhaltens der Beklagten als unerlaubte Handlung gefolgt werden kann, so daß sich damit erübrigt zu prüfen, ob die Beklagten auch nach den Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes haften oder nicht.

3. Hinsichtlich der vom Berufungsgericht vorgenommenen Beweiswürdigung rügt die Revision Verletzung der Grundsätze über den Beweis des ersten Anscheins, der ihrer Auffassung nach erschüttert sei, und Nichterschöpfung des Sachverhalts und der Beweisanträge über die Behauptung der Beklagten, der Unfall sei durch ein Überholungsmanöver des Fahrzeugs des Nebenintervenienten Fr. [REDACTED] und ohne Ursachenzusammenhang mit der Nichtbeleuchtung des Lastzuges entstanden.

Rechtlicher Ausgangspunkt der Ausführungen des Berufungsgerichts ist, daß die Frage eines etwaigen Mitverschuldens des Nebenintervenienten Fr. [REDACTED] keiner Prüfung bedürfe. Ein solches Mitverschulden brauche der Kläger sich grundsätzlich nicht entgegenhalten zu lassen, weil die Beklagten gemeinsam mit einem etwaigen weiteren Mitverantwortlichen, hier also dem Nebenintervenienten Fr. [REDACTED], als Gesamtschuldner hafteten, so daß der Gläubiger dieses Gesamtschuldverhältnisses gegenüber jedem der Verantwortlichen, also auch den Beklagten - soweit deren Verantwort-

lichkeit zu bejahen sei - den vollen Schaden geltend machen könne. Diese auch von der Revision nicht angegriffene rechtliche Beurteilung entspricht § 421 BGB und läßt einen Rechtsverstoß nicht erkennen.

Alsdann führt das Berufungsgericht zur Beweiswürdigung aus: An die Führung des Entlastungsbeweises nach § 7 Abs 2 KrFzG müßten im vorliegenden Fall ganz besondere Anforderungen gestellt werden, weil die Beklagten auf der wegen ihrer Verkehrsdichte bekannten Autoumgehungsstrasse Wiesbaden-Frankfurt a. Main eine ganz außergewöhnliche Gefahrenlage geschaffen hätten, indem ihr Lastzug mit der ungewöhnlichen Breite des Anhängers von 3,20 m diese verkehrsreiche Strasse im Schrittempo von nur 5 km/st nachts befahren habe, ohne die nach § 53 StVZO vorgeschriebenen zwei roten Rücklichter zu führen. Es entspreche bei der langsamen Fahrweise des Wagens, die dem Stehenlassen eines unbeleuchteten Anhängers praktisch gleichkomme, daher der Lebenserfahrung, daß bei einem Zusammenstoß mit einem dem unbeleuchteten Lastzug folgenden Personenkraftwagen, bei dem unstreitig auch der Anhänger des Lastzuges in irgendeiner Form beteiligt sei, dieser ganz grob verkehrswidrige Zustand des Anhängers auch die Ursache für das Unglück gewesen sei. Infolgedessen sei nach dem Beweis des ersten Anscheins von dem Ursachenzusammenhang zwischen der Nichtbeleuchtung des Anhängers und dem Unfall auszugehen. Sache der Beklagten wäre es demgegenüber gewesen, einen anderen Ablauf des Unglücks eindeutig nachzuweisen. Aus dem Umstand, daß die auf den vorderen Sitzen des Personenkraftwagens befindlichen Personen unverletzt geblieben und nur

die im Rücksitz des Wagens befindlichen Personen Verletzungen erlitten hätten, ließen sich höchsten Schlüsse darauf ziehen, daß der Personenkraftwagen seine Fahrgeschwindigkeit vor dem Zusammenprall noch habe herabmindern können. Dagegen lasse sich aus diesem Umstand nicht ableiten, daß das Nichtbeleuchtetsein des Lastzuges nicht die Ursache des Unglücks gewesen sei. Der Fahrer des Personenkraftwagens möge den Lastzug trotz der fehlenden Rückbeleuchtung noch so frühzeitig erkannt haben, daß er seine Geschwindigkeit habe abdrosseln können, damit sei aber noch nicht gesagt, daß er ihn - eben wegen der fehlenden Beleuchtung - habe so rechtzeitig abbremsen können, um den Anprall an den Lastzug ganz zu vermeiden. Zur Entkräftung des nach dem Beweis des ersten Anscheins sogar zu vermutenden Ursachenzusammenhangs zwischen Unfall und Fehlen des Rücklichtes müßten die Beklagten den eindeutigen überzeugenden Nachweis führen, daß der Fahrer des verunglückten Personenkraftwagens durch den unbeleuchteten Anhänger überhaupt nicht in seiner Fahrweise beeinträchtigt worden sei, daß dieser also in voller Kenntnis des vor ihm fahrenden Lastzuges einen - allerdings mißlungenen - Überholungsversuch gemacht habe und daß der Zusammenstoß allein auf das Mißlingen dieses Überholungsversuchs zurückzuführen sei. Das Berufungsgericht wägt dann die Aussagen zweier auf dem Anhänger des Lastzuges sitzenden Begleitpersonen gegenüber den Aussagen der Insassen eines entgegengekommenen Personenkraftwagens gegeneinander ab und folgt der Aussage der Insassen des Personenkraftwagens dahin, daß diese beobachtet haben, der später verunglückte Personenkraftwagen sei scharf auf seiner rechten Straßenseite gefahren, so

daß sie das Gefühl gehabt hätten, er müsse auf den Lastzug auffahren, wenn er nicht bald nach links abbiege; er sei aber nach links erst abgebogen, hart bevor er frontal auf den Anhänger auffuhr, und zwar um noch vorbei zu kommen, was ihm aber nicht mehr gelungen sei; sie hätten den Eindruck gehabt, der später verunglückte Personenkraftwagen habe den Anhänger überhaupt nicht erkannt. Das Berufungsgericht vertritt die Auffassung, daß bei diesen Aussagen, die in völligem Widerspruch zu den Angaben der Begleitpersonen auf dem Lastwagenanhänger stünden, die nach dem Beweis des ersten Anscheins zu vermutende Unfallursache nicht widerlegt sei und erst recht nicht der nach § 7 Abs 2 KrfzG von den Beklagten zu führende Entlastungsbeweis geführt sei. Auf Grund der Abwägung der Aussagen der beiden Zeugengruppen sieht das Berufungsgericht als erwiesen an, daß von dem später verunglückten Personenkraftwagen kein Überholungsversuch gemacht worden ist, der als die alleinige Ursache des Unfalls anzusehen wäre. Das Berufungsgericht setzt sich dann weiter auseinander mit Aussagen anderer Zeugen: die neben dem Fahrer des verunglückten Personenkraftwagens sitzende Zeugin habe nach dem Unfall erklärt, sie habe schon von weitem gesehen, daß der Anhänger kein Licht gehabt habe. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß ohne präzise Festlegung des genauen Wortlauts aus solchen nach dem Unfall in der Aufregung gemachten Äußerungen keine sicheren Schlüsse gezogen werden könnten. Es komme auch nicht darauf an, was die mitfahrende Zeugin vor dem Unfall gesehen habe, sondern allein darauf, ob der Fahrer des Personenkraftwagens trotz der Nichtbeleuchtung das Hindernis auf seiner Fahrbahn

so rechtzeitig erkannt hätte, daß er durch dieses in seiner Fahrweise überhaupt nicht beeinträchtigt worden sei. Inso- weit aber fehle es an jedem Beweis. Die in dem Strafverfah- ren gehörten Sachverständigen befassten sich in ihren Gut- achten nicht mit der hier allein interessierenden Frage, ob es ausgeschlossen sei, daß der Fahrer des verunglückten Personenkraftwagens wegen der fehlenden Schlussbeleuchtung mit dem Anhänger des Lastzuges zusammengestoßen sei; sie beschränkten sich auf die Wiedergabe allgemeiner Vermutun- gen, deren Richtigkeit aber mehrere Jahre nach dem Unfall weder durch erneute Anhörung von Sachverständigen noch durch eine Ortsbesichtigung bestätigt werden könnte. Das Berufungs- gericht geht nach alledem davon aus, daß der Zusammenstoß durch die Nichtbeleuchtung des Anhängers verursacht, zum mindesten mitverursacht worden sei. Aus dem gesamten Sach- verhalt ergebe sich gleichzeitig, daß der beklagte Fahrer wegen nicht ordnungsmäßiger Beleuchtung seines Kraftfahr- zeuges den Unfall schuldhaft mitverursacht habe.

Der Revision ist zuzugeben, daß diese Ausführungen des Berufungsgerichts berechtigten Anlass zu Zweifeln ge- ben, ob die Grundsätze des Anscheinbeweises richtig er- kannt sind. Der Beweis des ersten Anscheins entfällt, wenn die Partei, gegen die der Beweis des ersten Anscheins spricht, einen Sachverhalt nachweist, der die richterli- che Überzeugung zu erschüttern und ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Anscheinbeweises zu erwecken geeignet ist. Die Beklagten haben also nicht "den eindeutigen über- zeugenden Nachweis" zu führen, daß der Fahrer des verun- glückten Personenkraftwagens durch den unbeleuchteten Anhänger überhaupt nicht in seiner Fahrweise beeinträch-

tigt worden ist. es genügt vielmehr der Beweis, daß ein anderer Hergang des Unfalls als das Auffahren auf den Anhänger, im vorliegenden Falle etwa ein missglückter Überholungsversuch, als Unfallsursache ernstlich in Betracht kommt.

Zu diesen zu Zweifeln Anlass gebenden Äußerungen über den Anscheinbeweis ist das Berufungsgericht offensichtlich deshalb gekommen, weil es sich zunächst mit dem den Beklagten obliegenden Beweis des Haftungsausschlusses nach § 7 Abs 2 KrfzG beschäftigt hat. Im Rahmen dieses Beweises gehen allerdings alle Unklarheiten darüber, ob der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis, insbesondere durch das Verhalten eines Dritten, hier des Nebenintervenienten, entstanden ist, zu Lasten der Beklagten.

Jedoch beeinflussen diese missverständlichen Ausführungen des Berufungsgerichts das Ergebnis des Urteils nicht entscheidend. Das Berufungsgericht stellt von der Revision unangegriffen fest, daß der Anhänger nicht beleuchtet war, und es geht davon aus, daß die Nichtbeleuchtung des Anhängers bei der ungewöhnlichen Breite und der langsamen Fahrweise des Lastzuges auf einer besonders stark belebten Autostrasse während der Nachtzeit für einen Ursachenzusammenhang zwischen Nichtbeleuchtung und Unfall spricht. Diese Annahme eines Beweises des ersten Anscheins entspricht der Lebenserfahrung und läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Dieser Beweis des ersten Anscheins ist trotz der zu Zweifeln Anlaß gebenden Ausdrucksweise des Berufungsgerichts auch nicht erschüttert.

a) Dieser zu vermutende Ursachenzusammenhang würde dann nicht vorliegen, wenn der Fahrer des verunglückten Personenkraftwagens den Lastzug trotz der Nichtbeleuchtung rechtzeitig erkannt hätte, deshalb auch rechtzeitig nach links ausgewichen wäre, aber beim Überholen des Lastzuges diesen gestreift und dadurch den Unfall herbeigeführt hätte. Insoweit stellt das Berufungsgericht fest, daß ein solcher Überholungsversuch nicht erfolgt ist, sondern daß der Fahrer des verunglückten Wagens erst unmittelbar vor dem Aufprall versucht hat, nach links auszubiegen. Das Berufungsgericht stellt es mithin zu diesem Punkt nicht auf den Beweis des ersten Anscheins ab, sondern stellt ganz konkrete Tatsachen fest. Das Urteil ist also insoweit durch die mißverständlichen Ausführungen über den Beweis des ersten Anscheins nicht beeinflusst.

Die konkrete Tatsachenfeststellung, daß ein Überholungsversuch nicht gemacht worden ist, wird von der Revision zu Unrecht wegen der Übergehung eines Beweisantrages, nämlich der beantragten erneuten Vernehmung des Sachverständigen Ingenieur H., angegriffen. Dieser Beweisantritt ging einmal dahin, aus dem beantragten Gutachten des Ingenieur H. werde sich ergeben, daß die Insassen des entgegenkommenden Personenkraftwagens von ihrem Fahrzeug aus nicht in der Lage gewesen seien, die Fahrweise des später verunglückten Personenkraftwagens vor dem Unfall zu beobachten, weil sich diese Vorgänge außerhalb des Bereiches ihrer Scheinwerfer abgespielt hätten (§ 3 des Schriftsatzes der Beklagten vom 23. Februar 1950), und ferner dahin, daß der Anprall des verunglückten Personenkraftwagens nach der

Art seiner Beschädigung nicht an der Hinterkante des unbeleuchteten Anhängers erfolgt sein könne (S 4 des Schriftsatzes der Beklagten vom 28. Juni 1950).

Grundsätzlich ist die Nichterhebung von Sachverständigenbeweis über Behauptungen, die das Berufungsgericht aus eigener Sachkunde prüft und bescheidet, kein Revisionsgrund. Anders könnte die Rechtslage nur dann sein, wenn begründete Zweifel vorhanden wären, ob das Gericht die erforderliche Sachkunde gehabt hat, die die Vernehmung des Sachverständigen unnötig macht (Urteil des IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 12. April 1951 - IV ZR 22/50 -). Dieser Fall liegt aber bei der einfachen Sachlage, die das Berufungsgericht zu beurteilen hatte, nicht vor, vielmehr ist die eigene Sachkunde des Berufungsgerichts für diese einfachen Unfallvorgänge des täglichen Lebens nicht in Zweifel zu ziehen.

Zu Unrecht rügt die Revision auch, die Feststellung über die Nichtvornahme eines Überholungsversuchs stehe im Widerspruch zur Lebenserfahrung, die dahin gehe, daß bei einem Aufprall auf ein Hindernis die vorne sitzenden Personen am meisten gefährdet seien, während sie im vorliegenden Falle praktisch unverletzt geblieben seien, weil ein solcher allgemeiner Erfahrungssatz nicht besteht.

Mit Recht geht daher das Berufungsgericht davon aus, daß der Unfall nicht durch unsachgemäße Ausführung eines in Kenntnis des vorfahrenden Lastzuges rechtzeitig eingeleiteten Überholungsmanövers erfolgt ist.
Die unsachgemäße Ausführung eines Überholungsmanövers

scheidet daher als Unfallursache aus. Insoweit wird der Beweis des ersten Anscheins infolge der klaren Feststellung des Berufungsgerichts nicht erschüttert.

b) Die Ursächlichkeit zwischen der Nichtbeleuchtung des Anhängers und dem Unfall würde auch dadurch ausgeschlossen, daß der Fahrer des verunglückten Personenkraftwagens den Lastzug so rechtzeitig erkannt hat, daß er ihm noch ohne Schwierigkeiten hätte ausweichen können, das aber nicht getan hat.

Das Berufungsgericht hat insoweit ausgeführt, es komme nicht darauf an, was die Mitfahrerin des verunglückten Personenkraftwagens vor dem Unfall gesehen habe, sondern allein darauf, ob der Fahrer des verunglückten Personenkraftwagens trotz der Nichtbeleuchtung den Lastzug auf seiner Fahrbahn rechtzeitig erkannt habe und deshalb durch den Lastzug in seiner Fahrweise überhaupt nicht beeinträchtigt worden sei. An diesem Beweis fehle es.

Diese Verteilung der Beweislast ist dem Wortlaut der Urteilsgründe nach unrichtig, denn nicht die Beklagten haben zu beweisen, daß der Unfall nicht auf die Nichtbeleuchtung des Lastzuges zurückzuführen ist, sondern der Kläger hat zu beweisen, daß der Unfall auf diese Nichtbeleuchtung zurückzuführen ist. Entgegen dem Wortlaut der Urteilsgründe sind diese Ausführungen aber auch nicht dahin zu verstehen, daß damit generell auf die Beweislast, abgestellt werden sollte. Sie erscheinen vielmehr nur im Zusammenhang mit den Ausführungen auf 3 9 des Urteils verständlich. Dort hat das

Berufungsgericht ausgeführt, es sei die Ursächlichkeit zwischen der Nichtbeleuchtung des Anhängers und dem Unfall zu vermuten, denn es liege auf der Hand, daß selbst ein leichtfertiger Fahrer durch ein beleuchtetes Hindernis frühzeitiger und vor allen Dingen wirksamer auf eine Gefahrenstelle aufmerksam gemacht werde, als durch das Unterlassen jeglicher Beleuchtung. Dieser vom Berufungsgericht ausgesprochene allgemeine Erfahrungssatz führt in der Tat in diesem Punkt zur Anwendung der Grundsätze vom Beweis des ersten Anscheines. Dieser Beweis des ersten Anscheines wird auch nicht durch die Erwägungen der Revision erschüttert, dem Lastzug seien kurz vor dem Unfall zwei amerikanische Wagen entgegengekommen; im Lichte dieser Scheinwerfer sei der Lastzug auch für den Fahrer des später verunglückten Personenkraftwagens genau erkennbar gewesen; damit entfalle aber die vom Berufungsgericht angenommene Ursächlichkeit des fehlenden Schlußlichtes für den Unfallhergang. Aus den Erwägungen der Revision kann nämlich nur geschlossen werden, daß der Fahrer des verunglückten Personenkraftwagens den Lastzug trotz Nichtbeleuchtung des Anhängers hätte erkennen müssen. Daraus ergibt sich aber nicht ohne weiteres, daß er ihn auch erkannt hat. Auch insoweit spricht die Lebenserfahrung dafür, daß bei rechtzeitigem Erkennen des Lastzuges der Fahrer des verunglückten Personenkraftwagens sicherlich nach links ausgebogen sein würde.

Eine Ausnahme von diesem Satz der Lebenserfahrung gilt nur, wenn der Fahrer des verunglückten Personenkraftwagens vorsätzlich auf den Lastzug aufgefahren wäre,

wofür hier aber keinerlei Anhaltspunkte vorliegen, oder wenn er das in Volltrunkenheit getan hätte.

Zu letzterem Punkt hat das Berufungsgericht ausgeführt, die unmittelbar nach dem Unfall bei dem Fahrer des Personenkraftwagens entnommene Blutprobe habe nichts dafür ergeben, daß dieser Fahrer unter Alkoholeinfluß gestanden habe. Die Behauptung der Beklagten, daß dieses Ergebnis der Blutprobe auf einer Täuschung beruht habe, sei eine durch nichts belegte Vermutung. Wenn unmittelbar nach dem Unfall der Eindruck entstanden sei, daß die Insassen des verunglückten Personenkraftwagens dem Alkohol stark zugesprochen gehabt hätten, so habe das seine Ursache darin, daß bei dem Unfall die von den Insassen des verunglückten Personenkraftwagens eingekauften Weinflaschen zerstört worden seien und dadurch ein starker Alkoholgeruch entstanden sei.

Zu diesen Ausführungen rügt die Revision Übergehung von Beweisantritten. Dieser Beweisantritt ging jedoch nach den Schriftsätzen der Beklagten vom 23. Februar 1950 (§ 7) und vom 28. Juni 1950 (§ 5) ausschließlich dahin, daß der Nebenintervenient Fr. [REDACTED], der etwa eine Stunde vor dem Unfall 10 Weinproben zu sich genommen und geraume Zeit davor mit den anderen Insassen des Personenkraftwagens eine Flasche Wein getrunken hätte, unmöglich zur Unfallzeit ein negatives Ergebnis bei der Blutprobe habe aufweisen können wenn er nicht ein Medikament eingenommen gehabt habe, das den Alkoholgehalt des Blutes beeinflusse. Selbst wenn ein Sachverständiger nach einem solchen Alko-

holgenuss es für geradezu unmöglich bezeichnen würde, daß die Blutprobe negativ ausfiel, so ist doch keinerlei Beweis für ein Täuschungsmanöver des Fahrers des Personenkraftwagens angetreten. Für die Beurteilung, ob der Fahrer etwa in Volltrunkenheit auf den vorfahrenden Lastzug auch dann aufgefahren wäre, wenn dieser ordnungsmäßig beleuchtet worden wäre, kommt es allein auf das Ergebnis der Blutprobe an, aus der alsdann auf eine solche Trunkenheit geschlossen werden könnte. Diese Blutprobe ist aber negativ ausgefallen. Andere Anhaltspunkte für eine derartige Trunkenheit des Fahrers hat aber das Berufungsgericht in überzeugender, von der Revision auch nicht angegriffener Weise ausgeschlossen. Mithin hat der Kläger den Beweis dafür erbracht, daß der Unfall nicht auf die Trunkenheit des Fahrers des Personenkraftwagens zurückzuführen ist.

Soweit nach diesen Ausführungen auf einen Beweis des ersten Anscheins abgestellt ist, sind dessen Grundlagen in keiner Weise durch ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Anscheinbeweises erschüttert. Deshalb ist das Berufungsgericht mit Recht davon ausgegangen, daß die Nichtbeleuchtung des Lastzuges ursächlich für das Auffahren des verunglückten Personenkraftwagens gewesen ist. Die in dieser Richtung erhobenen Rügen der Revision sind daher unbegründet.

4. Der beklagte Fahrer hat durch die nicht ordnungsgemäße Beleuchtung des Anhängers gegen § 53 StVZO und gegen § 24 StVO verstoßen, wie die Vorinstanzen überzeugend ausführen. Dieser Verstoß ist auch schuldhaft began-

gen worden. Es kann dahingestellt bleiben, ob der beklagte Fahrer ohne die vorgeschriebene Rückbeleuchtung des Anhängers dann hätte weiterfahren dürfen, wenn sein Anhänger von hinten durch den hinter ihm herfahrenden Wagen des Bauingenieurs Mi■■■■, eines leitenden Angestellten der beklagten Halterin, angestrahlt worden wäre, denn tatsächlich ist der Anhänger zur Zeit des Unfalls nicht in dieser Weise angestrahlt worden, weil Mi■■■■ mit seinem Wagen vorgefahren war. Selbst wenn, wie der beklagte Fahrer nach den Ausführungen auf S 6 des landgerichtlichen Urteils vom 29. Oktober 1949 behauptet zu haben scheint, mit Mi■■■■ vereinbart gehabt hätte, Mi■■■■ solle hinter dem Lastzug herfahren und den unbeleuchteten Anhänger anstrahlen, so würde dadurch ein Verschulden des beklagten Fahrers nicht ausgeschlossen worden sein. Der Fahrer des Lastzugs hätte sich in geeigneter Weise vergewissern müssen, ob der Anhänger auch tatsächlich von hinten angestrahlt wurde, denn es bestand durchaus die Möglichkeit, daß Mi■■■■ mit seinem Wagen wegen Motor- oder Reifenschadens oder aus anderen Gründen zurückbleiben und die vorgesehene Anstrahlung nicht vornehmen konnte. Der beklagte Fahrer hat insoweit seine Sorgfaltspflicht verletzt. Das Landgericht hat in dem angeführten vom Berufungsgericht in Bezug genommenen Teil seines Urteils nämlich festgestellt, daß Mi■■■■ von Zeit zu Zeit vorgefahren ist, um die Kurven für den schweren Lastzug freizuhalten. Der beklagte Fahrer hat entweder das mehrfache Vorfahren anlässlich des Freihaltens der Kurven selbst bemerkt oder er hätte es bei genügender Aufmerksamkeit bemerken müssen; er ist trotz Kenntnis oder Kennenmüssens des Umstands, daß der Anhänger zeitweise nicht ange-

strahlt war, weitergefahren und hat damit schuldhaft gehandelt.

5. Die Haftung des beklagten Halters ergibt sich nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts aus § 831 BGB, weil der Halter den ihm obliegenden Entlastungsbeweis gemäß dieser Bestimmung nicht angetreten hat.

Das Berufungsgericht hat weiter festgestellt, daß den Vater des Klägers ein Mitverschulden nicht trifft, weil er eine Trunkenheit des Fahrers des von ihm benutzten Personenkraftagens nicht habe erkennen können. Diese Ausführungen sind von der Revision nicht angegriffen worden und lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Auch zur Höhe der Ansprüche lassen die Ausführungen des Berufungsgerichts, soweit sie zu Lasten der Beklagten gehen, einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Die Revision der Beklagten war daher als unbegründet mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Delbrück	Dr. Pagendarm	Dr. Bock
Rietschel	Dr. Rotberg	

III ZR 39/51

B e s c h l u ß

In Sachen

g e g e n

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 11. Juni 1952 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Dr. Delbrück, Dr. Pagendarm, Dr. Bock, Riet-
schel und Dr. Rotberg

beschlossen:

Der entscheidende Teil des am 29. Mai 1952 verkündeten Urteils wird gemäß § 319 ZPO dahin berichtigt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt a.M. vom 2. November 1950 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der für die ursprüngliche Fliegerin persönlich geltend gemachte Rentenanspruch für die Zeit vom 1. Oktober 1951 ab erledigt ist.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges tragen die Beklagten.

Dr. Delbrück

Rietschel

Dr. Pagedarm

Dr. Rotberg

Dr. Bock